

**Satzung
über die Erhebung von Standgeldern für den Wochenmarkt
in der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven,
(Marktgebührenordnung) einschließlich Gebührentarif**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in Verbindung mit § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562), hat der Rat der Gemeinde Hechthausen in seiner Sitzung am 27. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des für den Wochenmarkt der Gemeinde Hechthausen bestimmten Platzes und seiner Einrichtungen werden Standgeld, Stromanschlussgebühren, Stromverbrauchskosten und eine anteilige Vergütung der sonstigen Kosten gemäß § 71 Gewerbeordnung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand den Standplatz durch einen anderen für seine und eines anderen Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenberechnung**

(1) Für den Wochenmarkt wird ein pauschales Standgeld je Verkaufsstand und Wochenmarkttag berechnet.

(2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Platzes begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

(3) Die Gemeinde Hechthausen ist zur Vermeidung besonderer Härten berechtigt, dass Standgeld auf Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren findet nicht statt.

(4) Entstehen der Gemeinde Hechthausen bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Lasten, so sind die entstandenen Kosten vom Veranlasser zu erstatten.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(6) Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Marktgebühren für den Wochenmarkt sind an die Gemeinde Hechthausen zu entrichten. Die Gemeinde ist berechtigt die Gebühren im Voraus zu fordern.

(2) Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Marktgebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können vom Markt ausgeschlossen und durch den Beauftragten der Gemeinde Hechthausen von der ihnen überlassenen Standfläche gewiesen werden. Sie bleiben zur Zahlung verpflichtet.

§ 5 Platzzuweisung

Die Zuweisung der Standflächen auf dem Wochenmarkt trifft die Gemeinde Hechthausen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach der zur Verfügung stehenden Fläche. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder auf eine bestimmte Platzgröße besteht nicht. Jeder Marktbenutzer hat den ihm vom Beauftragten der Gemeinde Hechthausen zugewiesenen Platz einzunehmen.

§ 6 Gebührentarif

Für die Benutzung des Wochenmarktes in der Gemeinde Hechthausen beträgt die zu zahlende Gebühr je Verkaufsstand und Markttag 5,00 Euro.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven, (Marktgebührenordnung) einschließlich Gebührentarif vom 29. Oktober 2002 außer Kraft.

Hechthausen, den 27. September 2018

Gemeinde Hechthausen

Tiedemann
Bürgermeister

(L.S.)

Struck
Gemeindedirektor